

Erhaltungssatzung „Innenstadt Saarlouis“, 1. Änderung

Gemäß § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), i.V.m. § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes des Saarlandes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086), hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner öffentlichen Sitzung am 05.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung von 1979. Dementsprechend wird der Geltungsbereich insbesondere durch die östlich bis südlich verlaufende Bundesstraße 405 begrenzt. Südwestlich grenzt die Straßenverkehrsfläche der Wallerfanger Straße an den Geltungsbereich an. Zudem wird der Geltungsbereich nordwestlich von dem Saarlarm mit der Vaubaninsel begrenzt. Die genauen Grenzen sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsziele, Genehmigungspflicht, Genehmigungstatbestände

(1) Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB).

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

(3) Bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

(4) Die Genehmigung der Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt werden würde.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Kreisstadt Saarlouis als Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde der Kreisstadt Saarlouis erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet dabei nicht denkmalrechtliche oder sonstige, weitergehende Genehmigungen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung ändert oder rückbaut.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarlouis, den 23.02.2026

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

i.V. Gerald Purucker
(Beigeordneter)

